

von 1 401- bis 1 500 M an Hochschulen 110 M, an Fachschulen 80 M,

- b) bei 4 und mehr von den Eltern bzw. dem Studenten zu versorgenden Kindern und einem Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten von

1 501 bis 1 800 M an Hochschulen 110 M, an Fachschulen 80 M,

1 801 bis 2 000 M an Hochschulen 90 M, an Fachschulen 60 M;

(2) Einkommen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a bis e sowie Abs. 3 Buchstaben b bis d bis zur Höhe von 350 M sind bei der Stipendienberechnung nicht zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist der Freibetrag gemäß Abs. 3 nicht abzusetzen.

(3) Ein Freibetrag von 350 M ist von dem Einkommen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a bis e sowie Abs. 3 Buchstaben b bis d abzusetzen, wenn beide Eltern berufstätig sind bzw. wenn ein Elternteil Rentner oder erwerbsunfähig ist. Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Stipendienordnung liegt vor:

- a) wenn durch ein amtsärztliches Attest, die langfristige Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sozialversicherung⁴ nachgewiesen ist,
- b) wenn ein Elternteil mindestens 3 schulpflichtige Kinder bzw. 2 Kinder unter 8 Jahren bzw. 1 Kind unter 3 Jahren in häuslicher Gemeinschaft versorgt.

(4) Für den mitarbeitenden Ehegatten eines Gewerbetreibenden oder anderen selbständig tätigen Bürgers gilt der Abs. 3. Der geleistete Arbeitszeiteanteil ist durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu bestätigen.

(5) Studenten, deren Eltern geschieden bzw. nicht verheiratet sind, erhalten Grundstipendium auf der Grundlage des Einkommens des Elternteils, zu dessen Haushalt sie gehören; diesem Einkommen ist der Unterhaltsbeitrag des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils zuzurechnen. Halbgeschwister sind bei der Berechnung des Grundstipendiums Geschwistern gleichgestellt. Das Einkommen eines nicht unterhaltspflichtigen Elternteils ist bei der Stipendienberechnung nicht zu berücksichtigen.

(6) Studenten, die Halbweisen sind, erhalten Grundstipendium auf der Grundlage des Einkommens des lebenden Elternteils. Ist der Elternteil wieder verheiratet, findet Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 5

Grundstipendium für verheiratete Studenten

(1) Das Grundstipendium für verheiratete Studenten wird nach dem Einkommen des Ehegatten unter Berücksichtigung der zu versorgenden Kinder berechnet. Für die Gewährung des Grundstipendiums gilt § 4 Abs. 1.

(2) Studenten, die während des Studiums heiraten, erhalten Grundstipendium von dem Monat der Eheschließung an nach dem Einkommen des Ehegatten. Wird dieser Anspruch erst später geltend gemacht, kann eine Nachzahlung des Grundstipendiums bis zu 3 Monaten erfolgen.

§ 6 *

Sonderregelungen

(1) Ein Grundstipendium von 190 bzw. 160 M erhalten unabhängig vom Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten:

- a) Studenten, auf die die Bestimmungen der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 (GBl. I Nr. 13 S. 221) zutreffen,
- b) Studenten, die sich als Berufsoffizier verpflichtet haben, von dem Zeitpunkt der Bestätigung der Verpflichtung durch die zuständige Dienststelle an,
- c) Studenten, die vor dem Studium mindestens 5 Jahre beruflich tätig waren (ausschließlich der Lehrzeit; der Dienst in den bewaffneten Organen wird der beruflichen Tätigkeit gleichgesetzt),

- d) Kämpfer gegen den Faschismus bzw. Verfolgte des Faschismus und deren Kinder,
- e) geschiedene Studenten, deren geschiedener Ehepartner nicht unterhaltsverpflichtet ist,
- f) alleinstehende Studenten mit Kind.

(2) Das Grundstipendium für Unteroffiziere oder Offiziere auf Zeit, die nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst studieren und mindestens 5 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben, wird entsprechend den Bestimmungen der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 gezahlt. Dazu sind Zuschläge gemäß den §§ 9 Abs. 1 und 12 zu zahlen.

(3) Studenten an Einrichtungen zur Vorbereitung auf das Studium in anderen Staaten sind hinsichtlich der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Fachschulen gleichgestellt.

(4) Studenten, die auf der Grundlage der

- a) Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. Nr. 57 S. 611),
- b) Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten ■ und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen ■ der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 5 S. 23),
- c) Anordnung vom 10. Juni 1959 über die Verleihung des Johannes-R.-Becher-Stipendiums an Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 43 S. 619)

mit einem Sonderstipendium ausgezeichnet sind, erhalten Zuschläge gemäß den §§ 9 Abs. 1 und 12 sowie Zusatzstipendium gemäß § 11.

(5) Frauen im Sonderstudium in Form des Direktstudiums erhalten Stipendium auf der Grundlage dieser Anordnung. Zusätzlich zum Grundstipendium wird durch den delegierenden Betrieb eine Ausgleichszahlung gewährt. Dieser Ausgleich ist in Höhe der Differenz zwischen dem Grundstipendium und bis zu 80 % des Nettodurchschnittsverdienstes zu zahlen. Grundstipendium und Ausgleich dürfen 800 M nicht übersteigen.*

(6) An Fern- und Abendstudenten, die aus familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht berufstätig sein können oder deren Arbeitsverhältnis ruht, können Stipendien und Zuschläge nach dieser Anordnung gewährt werden.**

(7) Studenten im Berufspraktikum erhalten Stipendien und Zuschläge gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 28. August 1975 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsfinanzierung — (GBl. I Nr. 39 S. 671).

(8) Studenten, die Stipendium erhalten und während des Studiums zur Reservistenausbildung oder zu -Übungen einberufen werden, erhalten ein um monatlich 80 M verringertes Stipendium.***

§ 7

Stipendien für Forschungsstudenten

Forschungsstudenten erhalten Stipendium gemäß § 10 der Anordnung vom 1. Juni 1970 über das Forschungsstudium (GBl. II Nr. 54 S. 410).

* Grundlage sind die Anordnung (Nr. 1) vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 54 S. 407) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen * (GBl. II Nr. 92 S. 644).

** Grundlage ist der § 15 der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305).

*** Verordnung vom 27. Mai 1964 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 60 S. 558).